

Betrauungsakt

des Landkreises Bodenseekreis

auf der Grundlage

des
BESCHLUSSES DER KOMMISSION
vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind

(bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2011) 9380)
(2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)
-Freistellungsbeschluss-,

der
MITTEILUNG DER KOMMISSION
vom 11. Januar 2012

über die Anwendung der Beihilfavorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

(2012/C8/02, ABI. EU Nr. C8/4 vom 11. Januar 2012)

der
MITTEILUNG DER KOMMISSION
vom 11. Januar 2012

Rahmen der Europäischen Union
Für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)
(2012/C 8/03, ABI. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)

und der
RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION
vom 16. November 2006

über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen

(ABI. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)

I. Vorbemerkung

- (1) Nach Maßgabe der §§ 1,3 des Landeskrankenhausgesetzes (LKHG) wird die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Krankenhäusern von öffentlichen, freigemeinnützigen und privaten Krankenhäusern getragen. Dabei handelt es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (vgl. § 1 Abs. 1 S. 3 LKHG). Die Land- und Stadtkreise sind zudem verpflichtet, die nach dem Landeskrankenhausplan notwendigen Krankenhäuser und Krankeneinrichtungen zu betreiben, wenn die Versorgung nicht durch andere Träger sichergestellt ist.
- (2) Der Landkreis Bodenseekreis hat sich zur Wahrnehmung dieser Aufgabe in seinem Kreisgebiet an der Klinik Tettang gGmbH als Gesellschafter mit einem Gesellschaftsanteil von 5,1 % beteiligt. Weiterer Gesellschafter ist die Klinikum Friedrichshafen GmbH, welche derzeit 94,9 % der Gesellschaftsanteile hält.
- (3) Um die Grund- und Regelversorgung der Einwohner des Bodenseekreises sicherzustellen, hat sich durch den Anteilstausch am 20.02.2015 an die Klinikum Friedrichshafen GmbH die Klinik Tettang GmbH als selbständige Gesellschaft, dem kommunalen Klinikverbund „Medizin Campus Bodensee“ angeschlossen. Ihr Ziel ist es, innerhalb des kommunalen Klinikverbundes ihr medizinisches Konzept umzusetzen, ihre Leistungen zu bündeln, die jeweiligen Klinikstandorte zu sichern und damit langfristig die gesundheitliche Versorgung der Bevölkerung in der Region sicherzustellen.

Die Mehrheitsbeteiligung der Stadt Friedrichshafen über die fast ausschließlich in ihrem Eigentum stehende Klinikum Friedrichshafen gGmbH an der Klinik Tettang gGmbH ist, auch wenn damit das Engagement der Stadt über ihr kommunales Hoheitsgebiet hinausgeht, kommunalrechtlich zulässig. Ein von einer Gemeinde in zulässiger Weise zu verfolgender öffentlicher Zweck im Sinn des § 102 Abs. 1 GemBW, also eine gemeinwohldienliche, einwohnernützige und gemeindebezogene wirtschaftliche Betätigung einer Gemeindeglied bei exterritorialen Aktivitäten auch dann vor, wenn dies vor dem Hintergrund des Wettbewerbs für den Fortbestand des Kommunalunternehmens, hier der Klinikum Friedrichshafen GmbH, notwendig ist. Da aufgrund bestehender Rechtslage im Krankenhauswesen ausreichende Fallzahlen vorhanden sein müssen, um bestimmte Behandlungsmethoden (z.B. Pankreasoperationen, Behandlung von Speiseröhrenkrebs, Brustoperationen, Versorgung von Kindern mit einem Geburtsgewicht zwischen 1.250 und 1.499g) durchführen zu dürfen und Mindestmengen für bestimmte Behandlungen erfüllt sein müssen, um diese überhaupt an den jeweiligen Krankenhäusern durchführen zu dürfen, lief die Klinikum Friedrichshafen gGmbH aufgrund drohender Unterschreitung von Mindestfallzahlen Gefahr, die entsprechenden Behandlungen künftig nicht mehr anbieten zu dürfen. Dadurch wäre die Qualität der medizinischen Versorgung der Bürger der Stadt Friedrichshafen unmittelbar negativ beeinflusst worden, da sie entsprechende Behandlungsleistungen nur noch an auswärtigen Spezialkliniken hätten in Anspruch nehmen können. Durch den Erwerb der Klinik Tettang gGmbH können durch entsprechende Steuerung der Patientenströme im Rahmen des medizinischen Konzepts innerhalb des nun bestehenden kommunalen Klinikverbundes höhere Fallzahlen gerade am Klinikum Friedrichshafen erreicht werden. Der Erwerb der Beteiligung und damit die exterritorialen Aktivitäten dienen damit der Sicherung des Fortbestandes des Klinikum Friedrichshafen und damit der Gesundheitsversorgung in der Stadt Friedrichshafen. Die Leistungsfähigkeit und die Zukunft der wirtschaftlichen Betätigung der Stadt Friedrichshafen im Bereich der Gesundheitsversorgung und damit ihre kommunale Aufgabenerfüllung kann durch den Erwerb der Mehrheitsbeteiligungen an der Klinik Tettang gGmbH gesichert werden. Die überörtliche Betätigung der Stadt Friedrichshafen über ihre Tochtergesellschaft Klinikum Friedrichshafen gGmbH dient damit letztlich dem Wohl der Einwohner aller beteiligten Gemeinden und ist damit kommunalrechtlich zulässig.

- (4) Die Klinik Tettngang gGmbH („Krankenhaussträger“), deren Mehrheitsgesellschafterin mit 94,9 % der Anteile die Klinikum Friedrichshafen gGmbH ist, ist alleinige Gesellschafterin der Klinikdienste KTT GmbH, der Gesundheitsakademie Tettngang GmbH und der MVZ Klinik Tettngang gGmbH.
- (5) Soweit die Klinik Tettngang gGmbH Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse für den Landkreis Bodenseekreis erbringt, betraut der Landkreis Bodenseekreis die Klinik Tettngang gGmbH als Krankenhaussträger entsprechend den Vorgaben des Europäischen Beihilferechts mit der entsprechenden Aufgabenerbringung.
- (6) Dieser Betrauungsakt wird mit seiner Beschlussfassung wirksam und der Klinik Tettngang gGmbH bekannt gegeben. Da in den kommenden Jahren erhebliche und erforderliche Investitionen seitens der Krankenhaussträger getätigt werden, die nach allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen über einen längeren Zeitraum abgeschrieben werden müssten, ist der Betrauungsakt zunächst auf einen Zeitraum von 15 Jahren befristet. Für das gesamte Jahr 2017 sind erstmals die Bestimmungen dieses Betrauungsaktes anzuwenden.

II. Betreuung der Gesellschaft

§1

Sicherstellungsauftrag, Feststellungsbescheid

Im Landkreis Bodenseekreis wird der gesetzliche Sicherstellungsauftrag durch die Klinik Tettngang gGmbH im Kommunalen Verbund mit der Klinikum Friedrichshafen gGmbH erfüllt. Die Aufnahme der genannten Krankenhäuser in den Krankenhausplan des Landes Baden-Württemberg, seine Einzelfeststellungen sowie Änderungen sind zuletzt in den Änderungsfeststellungsbescheiden des Regierungspräsidiums Tübingen vom 19.06.2015 (Klinik Tettngang gGmbH) und vom 30.08.2007 (Klinikum Friedrichshafen gGmbH) dokumentiert.

§2

Betreuung der Klinik Tettngang gGmbH (zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Der Landkreis Bodenseekreis betraut die Klinik Tettngang gGmbH („Krankenhaussträger“) mit Sitz in Tettngang mit der Erbringung der nachstehend bezeichneten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Gebiet des Kommunalen Versorgungsverbundes „Medizin Campus Bodensee“:

1. Medizinische Versorgungsleistungen:

- a) Bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung sowie Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens insbesondere durch die medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung der im Krankenhaus behandelten Patienten durch notwendige und ausreichende Krankenversorgung mit leistungsfähigem, wirtschaftlich gesichertem Krankenhaus insbesondere in den Fachgebieten Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde, Innere Medizin und Urologie.
- b) Medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung der im Krankenhaus behandelten Patienten mit ambulanten oder stationären Leistungen der medizinischen Rehabilitation einschließlich aller dazugehörigen Einzelleistungen.

2. Notfalldienste:

- a) Umfassende Notfallversorgung in allen ausgewiesenen medizinischen Fachbereichen einschließlich der hiermit verbundenen ständigen Aufnahme- und Dienstbereitschaft;
- b) Gestellung von Notärzten für das Notarztsystem nach § 10 Abs. 1 RettungsdienstG Baden-Württemberg.
- c) Bereitstellen von Räumlichkeiten für eine Notfallpraxis

3. Unmittelbar mit diesen Haupttätigkeiten verbundene Nebenleistungen:

- a) Ambulanzen der Hauptabteilungen
- b) Ambulantes Operieren
- c) Personalwohnheim
- d) Schule für Pflegeberufe
- e) Aus-, Fort- und Weiterbildung in den für den Betrieb der Krankenhäuser des Klinikums notwendigen Berufen sowie Ausbildung von Fachärzten
- f) Akademisches Lehrkrankenhaus (Ausbildung PJ-Studenten)
- g) Betrieb von Krankenhausapotheken
- h) Speiseversorgung der Patienten
- i) Betrieb einer Kantine für Betriebsangehörige
- j) Betrieb von Einrichtungen der Krankenhaushygiene
- k) Vermietung und Verpachtung von Wohn- und Parkraum für Beschäftigte, Patienten und Besucher der Klinik

(2) Daneben erbringt der Krankenhausträger im Wesentlichen folgende Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen und die nicht mit Mitteln aus der Ausgleichszahlung nach § 4 finanziert werden dürfen:

1. Lieferungen und Leistungen im Rahmen der Versorgung von Dritten in untergeordnetem Umfang (z.B. Apothekenbelieferung an Externe, Wäscherei, Speiseversorgung etc.)
2. Teilweise Überlassung von Großgeräten an niedergelassene Ärzte;
3. Vermietung von Praxisräumen;
4. Versorgung ausländischer Patienten, die zum Zwecke der Behandlung in die beiden Betriebsstätten des Krankenhausträgers in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind
5. Betrieb medizinische Versorgungszentren i.S.v. § 95 SGB V an der Klinik Tettngang durch die MVZ Klinik Tettngang gGmbH.
Die MVZ Klinik Tettngang gGmbH ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft der Klinik Tettngang gGmbH. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb medizinischer Versorgungszentren im Sinne von § 95 SGB V an der Klinik Tettngang. Um sicherzustellen, dass die MVZ Klinik Tettngang gGmbH weder direkt noch indirekt Vorteile durch die rechtliche Beteiligung der Klinik Tettngang gGmbH erhält, gilt Folgendes:
Falls und soweit die MVZ Klinik Tettngang gGmbH von der Klinik Tettngang gGmbH Leistungen bezieht (z.B. Laborleistungen, Personalgestellung) sind diese der MVZ Klinik Tettngang gGmbH in Höhe sachgerechter Kosten auf Vollkostenbasis oder in marktüblicher Höhe in Rechnung zu stellen. Werden der MVZ Klinik Tettngang gGmbH Räumlichkeiten oder Geräte der Klinik Tettngang gGmbH überlassen, wird die Klinik Tettngang gGmbH hierfür jeweils Kosten in sachgerechter Höhe oder marktübliche Entgelte (z.B. Miete) einschließlich entsprechender Investitionskostenanteile in Rechnung zu stellen.
6. Betrieb der Klinikdienste KTT GmbH
Die Klinikdienste KTT GmbH ist eine 51%-ige Tochtergesellschaft der Klinik Tettngang gGmbH. Gegenstand des Unternehmens ist die Reinigung von Gebäuden und Maschinen. Um sicherzustellen, dass die Klinikdienste KTT GmbH weder direkt noch indirekt Vorteile durch die rechtliche Beteiligung der Klinik Tettngang gGmbH erhält, gilt Folgendes:

Falls und soweit die Klinikdienste KTT GmbH von der Klinik Tettng gGmbH Leistungen beziehen (z.B. Personalgestellung) sind diese der Klinikdienste Tettng GmbH in Höhe sachgerechter Kosten auf Vollkostenbasis oder in marktüblicher Höhe in Rechnung zu stellen. Werden der Klinikdienste KTT GmbH Räumlichkeiten oder Geräte der Klinik Tettng gGmbH überlassen, wird die Klinik Tettng gGmbH hierfür jeweils Kosten in sachgerechter Höhe oder marktübliche Entgelte (z.B. Miete) einschließlich entsprechender Investitionskostenanteile in Rechnung stellen.

7. Betrieb der Gesundheitsakademie Tettng GmbH

Die Gesundheitsakademie Tettng GmbH ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft der Klinik Tettng gGmbH. Gegenstand des Unternehmens ist die Veranstaltung von Gesundheitsseminaren und Kursen zu verschiedenen Themen rund um die Gesundheit. Um sicherzustellen, dass die Gesundheitsakademie Tettng GmbH weder direkt noch indirekt Vorteile durch die rechtliche Beteiligung der Klinik Tettng gGmbH erhält, gilt Folgendes:

Falls und soweit die Gesundheitsakademie Tettng GmbH von der Klinik Tettng gGmbH Leistungen bezieht (z.B. Personalgestellung) sind diese der Gesundheitsakademie Tettng GmbH in Höhe sachgerechter Kosten auf Vollkostenbasis oder in marktüblicher Höhe in Rechnung zu stellen. Werden der Gesundheitsakademie Tettng GmbH Räumlichkeiten oder Geräte der Klinik Tettng gGmbH überlassen, wird die Klinik Tettng gGmbH überlassen, wird die Klinik Tettng gGmbH hierfür jeweils Kosten in sachgerechter Höhe oder marktübliche Entgelte (z.B. Miete) einschließlich entsprechender Investitionskostenanteile in Rechnung stellen.

III.

Gewährung von Ausgleichsleistungen

§4

Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistungen (zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Soweit für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 erforderlich, gewährt der Landkreis Bodenseekreis dem Klinikum Tettng gGmbH Ausgleichsleistungen, insbesondere durch:
- a) die Gewährung von Projektkostenzuschüssen, sofern die Maßnahmen nicht durch den Bund oder das Land Baden-Württemberg gefördert werden (z.B. OP-Sanierung der Klinik Tettng),
 - b) den Ausgleich eines Jahresfehlbetrages;
 - c) die Gewährung von Investitionskostenzuschüssen, sofern die Maßnahmen nicht durch den Bund oder das Land Baden-Württemberg gefördert werden, Zuschüssen zu Instandhaltungsaufwendungen für Sanierungen und Zuschüssen für nichtinvestive Bauunterhaltungsmaßnahmen;
 - d) die Überlassung von Gebäuden;
 - e) die Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Sicherheiten;
 - f) die Einräumung von Kassenkrediten im Rahmen eines Cash-Pools;
 - g) die Leistung der Umlage an den kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW) für Versorgungsempfänger aus der Zeit vor der Mehrheitsbeteiligung der Klinikum Friedrichshafen gGmbH an der Klinik Tettng gGmbH;
 - h) die Zahlung der Umlagen, Sanierungsgelder, Zusatzbeiträge (jeweils zuzüglich Zinsen) an die Zusatzversorgungskasse des kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg (ZVK), wenn ein Krankenhausträger wegen Zahlungsunfähigkeit seinen entsprechenden Zahlungsverpflichtungen gegenüber

der ZVK nicht mehr nachkommen kann und damit die vom Landkreis Bodenseekreis übernommene Gewährträgerschaft greift;

- i) die Zahlung des Ausgleichsbetrages (zuzüglich Zinsen) nach § 15 der Satzung der ZVK bei Beendigung der Mitgliedschaft, wenn ein Krankenhausträger wegen Zahlungsunfähigkeit seinen entsprechenden Zahlungsverpflichtungen gegenüber der ZVK nicht mehr nachkommen kann und damit die vom Landkreis Bodenseekreis übernommene Gewährträgerschaft greift.

Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der Krankenhausträger auf Gewährung von Ausgleichsleistungen.

- (2) Die Ausgleichsleistungen erfolgen unabhängig von der Ausführung bestimmter Aufgaben. Sie dienen allein dem Zweck, die Klinik Tettngang gGmbH in die Lage zu versetzen, die ihr obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Sie dürfen ausschließlich und vollständig nur für die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse verwendet werden, mit denen die Klinik Tettngang gGmbH betraut ist.
- (3) Die Höhe der maximal vom Landkreis Bodenseekreis auszugleichenden Jahresfehlbeträge ergibt sich aus den nach den gesetzlichen Regelungen und den dort vorgesehenen Parametern erstellten und beschlossenen Jahres-Wirtschaftsplänen der Klinik Tettngang gGmbH. Die Höhe der maximal zu übernehmenden Bürgschaften, der Gewährträgerschaft sowie anderer Ausgleichsleistungen nach § 4 Abs. 1 ergeben sich ebenfalls aus dem Jahres-Wirtschaftsplan des Krankenhausträgers. Mittelbare Vorteile sind, soweit sie im entsprechenden Jahreswirtschaftsplan nicht ausgewiesen sind, anderweitig zu dokumentieren.
- (4) Führt die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 3 Abs. 1 aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse zu einem höheren Bedarf der Gesellschaften nach Ausgleichsleistungen, können auch diese gewährt werden.
- (5) Die Ausgleichsleistungen gehen nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Nettokosten unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns abzudecken. Für die Ermittlung der Nettokosten, der zu berücksichtigenden Einnahmen und des angemessenen Gewinns gelten Art. 5 Abs. 2-8 des Freistellungsbeschlusses.
- (6) Soweit der Krankenhausträger sonstige Tätigkeiten ausübt, die keine Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse darstellen (§ 3 Abs.2), die von diesem Betrauungsakt umfasst werden, müssen die Krankenhausträger in ihrer Buchführung die Kosten und Einnahmen, die sich aus der Erbringung der einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse ergeben, getrennt von allen anderen sonstigen Tätigkeiten ausweisen. Die Klinik Tettngang gGmbH erstellt hierfür eine Trennungsrechnung aus der Erfolgsplanung für das Planjahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr. In dieser Trennungsrechnung sind die den einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge jeweils gesondert auszuweisen. Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses ist zu berücksichtigen. Die Klinik Tettngang gGmbH wird die Trennungsrechnung dem Landkreis Bodenseekreis auf Verlangen zur vertraulichen Kenntnisnahme übermitteln.

§5

Beteiligung des Landkreises Bodenseekreis an Ausgleichsleistungen

- (1) Soweit auf Grundlage dieses Betrauungsaktes Ausgleichsleistungen im Sinne von § 4 Abs. 1 lit. a) - i) für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse durch die Klinik Tettngang gGmbH nach Maßgabe § 3 Abs. 1 erforderlich werden, gewährt der Landkreis Bodenseekreis erforderliche Ausgleichsleistungen nach Maßgabe der Regelung in § 4.
- (2) Der Landkreis Bodenseekreis entscheidet auf Antrag der Klinik Tettngang gGmbH über die Erbringung und Höhe der Ausgleichsleistungen auf Grundlage der Regelungen in § 4.

§6

Kontrolle hinsichtlich einer mögliche Überkompensation (zu Art.6 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses für die Gewährung von Ausgleichsleistungen während des gesamten Zeitraums der Betrauung erfüllt werden und insbesondere durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 3 Abs. 1 entstehen, führen die Klinik Tett nang gGmbH den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den jährlichen Jahresabschluss. Die vom Landkreis Bodenseekreis eventuell zu leistenden Umlagen an den kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW) im Sinne von § 4 Abs. 1 lit. g) sind bei der Berechnung der Ausgleichsleistungen nachrichtlich abzubilden, ebenso wie mögliche Leistungen an die ZVK im Sinne von § 4 Abs. 1 lit. h) und i) aufgrund der Gewährträgerschaft des Landkreises. Dasselbe gilt für Zinsen für Kassenkredite im Rahmen des Cash-Pools und Avalprovisionen für die Übernahme von Bürgschaften und sonstige Sicherheiten. Im Hinblick auf übernommene Bürgschaften und sonstige Sicherheiten stellt der Landkreis Bodenseekreis zusätzlich jährlich eine Übersicht über die übernommenen Bürgschaften und Sicherheiten auf.
- (2) Der Landkreis Bodenseekreis ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen des Krankenhausträgers überprüfen zu lassen.
- (3) Der Landkreis Bodenseekreis fordert den Krankenhausträger bei überhöhten Ausgleichsleistungen zur Rückzahlung des zu hohen (Anteils-) Betrages auf.
- (4) Übersteigt die Überkompensation den jährlichen Ausgleich nicht um mehr als 10%, kann die Klinik Tett nang gGmbH diese auf das folgende Kalenderjahr übertragen und von der für dieses Jahr zu zahlenden Ausgleichsleistung abziehen.

§ 7

Transparenz (zu Art. 7 des Freistellungsbeschlusses)

Der Landkreis Bodenseekreis ist unter den in Artikel 7 des Freistellungsbeschlusses bezeichneten berechtigt und verpflichtet, die dort bezeichneten Angaben im Internet oder in sonstiger Weise zu veröffentlichen. Es handelt sich dabei um

- a) Diesen Betrauungsakt oder eine Zusammenfassung, die die in Artikel 4 des Freistellungsbeschlusses genannten Angaben enthält, und
- b) Den jährlichen Beihilfenbetrag für den jeweiligen Krankenhausträger.

§ 8

Vorhalten von Unterlagen (zu Art.8 und 9 des Freistellungsbeschlusses)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften hat die Klinik Tett nang gGmbH sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die erteilten Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses bzw. der Mitteilung der Kommission vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums sowie mindestens für einen Zeitraum von weiteren 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren und verfügbar zu halten.

§ 10

Geltungsdauer, Beendigung

- (1) Die Betrauung gilt für fünfzehn Jahre ab Beschluss dieses Betrauungsaktes. Für das gesamte Jahr 2017 sind erstmals die Bestimmungen dieses Betrauungsaktes anzuwenden.
- (2) Sollten Investitionen der Klinik Tett nang gGmbH für die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse nach § 3 Abs. 1 erforderlich sein, die so erheblich sind, dass sie nach allgemeinen Rechnungslegungsgrundsätzen über einen

längeren Zeitraum abgeschrieben werden müssen, verlängert sich der Betrauungszeitraum hinsichtlich dieser Investition um die Abschreibungsdauer.

- (3) Über eine anschließende Betrauung in Übereinstimmung mit dem nationalen und dem europäischen Recht wird der Landkreis Bodenseekreis möglichst frühzeitig entscheiden.
- (4) Der Landkreis kann diese Betrauung einschränken oder ihre Geltungsdauer verkürzen.

§ 11

Verantwortliche Stellen

Zuständige Stelle für den Vollzug dieser Betrauung ist der Landrat des Landkreises Bodenseekreis. Zuständige Stelle auf Seiten der Klinik Tett nang gGmbH die Geschäftsführung. Der Betrauungsakt wird der Geschäftsführung des Krankenhausträgers bekanntgegeben. Die Geschäftsführung hat die Bekanntgabe des Betrauungsaktes unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

§ 12

Salvatorische Klausel, Anpassung an geänderte Rechtslage

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Betrauung unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Betrauung für den Landkreis Bodenseekreis oder die Klinik Tett nang gGmbH unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieser Betrauung nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Rechtslücke ist durch den Landkreis Bodenseekreis eine Bestimmung zu treffen, die dem von der Betrauung angestrebten Zweck am nächsten kommt.
- (2) Der Landkreis Bodenseekreis wird bei Änderungen der Rechtslage eine Anpassung der Betrauung vornehmen, wenn die Erreichung des Zwecks der Betrauung dies erfordert.

§ 13

Hinweis auf Grundlagenbeschluss

Dieser Betrauungsakt wurde vom Kreistag des Landkreises Bodenseekreis in seiner Sitzung vom **15.11.2017** beschlossen.

Friedrichshafen, den ...

Lothar Wölfle
Landrat

Gesellschafterweisung zur Umsetzung des Betrauungsaktes

Die Geschäftsführung der Klinik Tett nang gGmbH wird angewiesen, die als Anhang beigefügte Betrauung ab dem Tage der Beschlussfassung durch den Kreistag umzusetzen. Die in dem Betrauungsakt dargestellten Aufgaben bilden den Inhalt der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen der von der Klinik gGmbH zu erbringenden Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.

Der Betrauungsakt wird zweifach ausgefertigt; der Landkreis Bodenseekreis und die Klinik Tett nang gGmbH erhalten je eine Ausfertigung.

Friedrichshafen, den _____

Lothar Wölfle
Landrat

Kenntnisnahmeerklärung

Der Geschäftsführung der Bodenseefestival GmbH

Die Geschäftsführung der Klinik Tett nang gGmbH hat die Weisung zur Kenntnis genommen und wird sie beachten.

Tett nang, den _____

Johannes Weindel
Geschäftsführer